



MIFID II INFORMATIONSBROSCHÜRE  
FÜR BANQUE HAVILLAND (LIECHTENSTEIN) AG  
JANUAR 2018

## **EINLEITUNG**

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID I – Richtlinie**“) regelte seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund der veränderten Marktstruktur, der Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die Europäische Union („**EU**“) Anfang 2014 eine Überarbeitung der MiFID I – Richtlinie vorgenommen. Die neue Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II – Richtlinie**“) soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung.

## **ZIEL UND ZWECK SOWIE INHALT DER BROSCHÜRE**

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Kern der Broschüre bildet die „Kundeneinstufung/klassierung“ sowie „die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente“.

Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig verweist die vorliegende Broschüre auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Das Inhaltsverzeichnis soll Ihnen behilflich sein, sich schnell in der Broschüre zurecht zu finden. Studieren Sie diese Broschüre aufmerksam und erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren.

# INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	5
KUNDENKLASSIERUNG	5
INFORMATIONEN ÜBER DIE VON DER BANK ANGEBOTENEN WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE	7
GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG	11
KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG	11
GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	12
KUNDENABRECHNUNG / BERICHTERSTATTUNG	12
PRODUCT GOVERNANCE	13
MIFIR - MELDEPFLICHT	14

# 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## 1.1. INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Die Banque Havilland (Liechtenstein) AG (nachfolgend „**Bank**“ genannt, hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Austrasse 61, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der „Einlagensicherungs und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den die Bank Ihnen auf Anfrage hin gerne zur Verfügung stellt.

## 1.2. KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND MITTEL

Die Kommunikation zwischen Ihnen und der Bank erfolgt in der von den Parteien zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Geschäftsbeziehung gewählten Sprache und in Ermangelung einer derartigen Festlegung nach dem Ermessen der Bank in deutscher oder englischer Sprache.

Die Bank wird mit Ihnen in der Regel per Brief oder über die von der Bank zur Verfügung gestellte Online-Banking Plattform (Client-Web) kommunizieren.

Die Bank behält sich vor, Weisungen von Ihnen, die auf andere Weise als per Brief oder via Client-Web erteilt werden, nicht auszuführen, insbesondere wenn diese ihrer Ansicht nach als nicht ausreichend authentisch erscheinen. Zudem ist die Bank berechtigt, solche Weisungen erst durchzuführen, wenn am gleichen Tag, an dem mündlich oder auf elektronischem Wege, einschliesslich E-Mails, per Telefon, im Wege von Datenkommunikation oder mit anderen Kommunikationsmitteln eine Weisung erteilt wurde, eine Bestätigung per Brief oder Fax von Ihnen eingeht.

## 2. VERTRAGS UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information dazu.

## 3. KUNDENKLASSIERUNG

### 3.1. EINSTUFUNG DURCH DIE BANK

Die Kunden werden über ihre Einstufung als nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassierung benachrichtigt.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Bank wird Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

#### 3.1.1. Nichtprofessioneller Kunde

Als «nichtprofessionellen Kunden» (auch als „**Privatkunden**“ oder „**Kleinanleger**“ bezeichnet) betrachtet die Bank Sie dann, wenn Sie weder als «professioneller Kunde» noch als «geeignete Gegenpartei» eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

#### 3.1.2. Professioneller Kunde

Damit die Bank Sie bzw. Ihr Unternehmen als «professionellen Kunden» ansehen darf, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz (Anhang II zur MiFID II – Richtlinie) erfüllt sein. Für einen «professionellen Kunden» gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen «nichtprofessionellen Kunden». Im Gegensatz zum «nichtprofessionellen Kunden» geht die Bank bei einem «professionellen Kunden» davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

### **3.1.3. Geeignete Gegenpartei**

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringt die Bank gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die Bank diesen wie einen professionellen Kunden.

### **3.2. UMKLASSIERUNG**

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bank einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, im Anhang 7.2 zur Bankenverordnung (Anhang II der MIFID II – Richtlinie) genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen darf. So können sich lediglich solche Kunden vom Status „nichtprofessionell“ zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;
- Finanzinstrumente-Portfolio, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, welches den Gegenwert von 500'000 Euro übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung von einem «nichtprofessionellen Kunden» zu einem «professionellen Kunden» vornehmen zu können, müssen Sie bei der Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Ihre Bank ist Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist sie verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die Bank wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

## **4. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON DER BANK ANGEBOTENEN WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND FINANZINSTRUMENTE**

### **4.1. FINANZINSTRUMENTE**

Der Handel mit Finanzinstrumenten<sup>1</sup> bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. «nichtkomplexen» und sog. «komplexen» Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre „Risiken im Effektenhandel“ genauer erklärt.

### **4.2. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND WERTPAPIERNEBENDIENSTLEISTUNGEN**

Die Bank erbringt für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen<sup>2</sup>, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten<sup>3</sup> sowie deren Verwahrung. Kauf und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sog. Execution Only- bzw. beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch „Portfolioverwaltung“ genannt) ab.

#### **4.2.1. Anlageberatung und Vermögensverwaltung**

Auf Ihren Wunsch erbringt die Bank Anlageberatungs oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden verstanden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht. Der Kauf oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden.

<sup>1</sup> zum Begriff „Finanzinstrument“ vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz.

<sup>2</sup> Eine detaillierte Auflistung aller Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen finden Sie im Anhang 2 Abschnitt A und B zum Liechtensteinischen Bankengesetz.

<sup>3</sup> Zum Begriff „nicht Komplexe Finanzinstrumente“ vgl. Anhang 2 Abschnitt C zur Liechtensteinischen Bankenverordnung.

Sofern in der kundenspezifischen Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, bietet die Bank die Anlageberatung nicht in unabhängiger Form an, d. h. das Angebot der Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung von der Bank offeriert werden, kann sich auf Finanzinstrumente beschränken, die von der Bank oder anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die eine enge (rechtliche oder wirtschaftliche) Verbindung zur Bank oder zur Banque Havilland Gruppe haben.

Die Bank stellt dem Kunden, sofern es sich um einen „nichtprofessionellen Kunden“ handelt, eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung.

Unter Vermögensverwaltung versteht die Bank die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Die Bank nimmt einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen. Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss die Bank – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Ihre **Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft**, beinhaltend: Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;
- Ihre **Anlageziele**, beinhaltend: Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, Risikoprofil sowie die Risikotoleranz; sowie
- Ihre **finanziellen Verhältnisse**, beinhaltend: Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen



der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachtet die Bank lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind; und
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits oder „Suitability“Test).

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der nichtprofessionelle Kunde nach einer Anlageberatung von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben. Dies ist möglich sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt; und
- b) die Bank hat Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Falls Sie als sog. «per se professioneller Kunde» gelten (vgl. Anhang II Abschnitt 1 der MiFID II – Richtlinie), geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person der Bank gegenüber handelnden natürlichen Personen heran.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellt die Bank hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils der Bank gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über weniger Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.

Bei der Beurteilung stützt sich die Bank auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der Bank die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es ihr von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der Bank die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

#### **4.2.2. Execution Only bzw. beratungsfreies Geschäft**

Kauf oder Verkaufsgeschäfte, die nicht im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung ausgeführt werden, führt die Bank als Execution Only bzw. beratungsfreies Geschäft aus. Dabei hat die Bank grundsätzlich auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits bzw. „Appropriateness-Test“). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» oder als «geeignete Gegenpartei» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 4.2.1 Ausgeführte.

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen der Bank nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von ihr entsprechend gewarnt. Kann die Bank Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch die AGB der Bank.

Die Bank kann auf die Durchführung eines Angemessenheits bzw. „Appropriateness-Test“ verzichten, wenn die Dienstleistung auf Veranlassung des Kunden erbracht wird und sich auf bestimmte nicht komplexe Finanzinstrumente bezieht, wie insbesondere:

- zum Handel zugelassenen Aktien;
- zum Handel zugelassenen Bonds und Renten;
- Geldmarktinstrumente;
- UCITS<sup>5</sup> Fonds (nicht jedoch AIF<sup>6</sup> und strukturierte UCITS);
- strukturierte Einlagen („structured deposits“);
- andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne von Anhang 7.4, Ziff.III.2.1. der Bankenverordnung.

## **5. GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG**

Die Bank erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die Bank ergreift alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenarten angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Informationen betreffend die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zusammengefasst.

## **6. KOSTEN UND NEBENKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND WERTPAPIERNEBENDIENSTLEISTUNGEN**

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis. Die Bank wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der

---

<sup>5</sup> Bei „UCITS“ handelt es sich um „Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities“, d.h. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (Abkürzung: „OGAW“).

<sup>6</sup> Abkürzung für „Alternative Investmentfonds“

Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die Bank Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die Bank Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex post) offengelegt und können von der ex ante Schätzung abweichen. Bei der ex post Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

## **7. GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN**

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Sie hat diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten für Sie zusammengefasst.

## **8. KUNDENABRECHNUNG / BERICHTERSTATTUNG**

Die Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die Bank über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Bank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die Bank für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Die Bank liefert Ihnen gegenüber ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals. Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate am Anfang des neuen Jahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Das Reporting muss eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Portfolioverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der Bank ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10% Schritten.

Gleiches gilt bei einem Konto für Privatkunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst (bei Finanzierung durch Dritte nur bei Kenntnis der Bank).

## 9. PRODUCT GOVERNANCE

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbaren lassen.

Die Bank ist, wenn sie Kunden ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, verpflichtet, den Zielmarkt des Finanzinstrumentes mit dem Kunden abzugleichen. Wenn das Finanzinstrument für den Kunden nicht geeignet ist, ist die Bank berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern. Bei Execution-Only-Geschäften bzw. beim beratungsfreien Geschäft ist die Bank nur zu einem eingeschränkten Zielmarktvergleich verpflichtet.

## 10. MiFIR - MELDEPFLICHT

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) besteht die Pflicht zur Meldung bestimmter Geschäfte an die nationale Aufsichtsbehörde. Die Pflicht zur Meldung von Geschäften besteht für Finanzinstrumente, die selbst oder deren Basiswert zum Handel zugelassen oder die an einem Handelsplatz der EU gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde. Die Meldung umfasst auch Kundendaten wie beispielsweise den Käufer und den Kaufentscheidungsträger. Wenn Sie bei einem Auftrag keinen Entscheidungsträger mitteilen, geht die Bank davon aus, dass der Auftraggeber der Kaufentscheidungsträger ist. Juristische Personen müssen mit dem sogenannten LEI (Legal Entity Identifier) gemeldet werden. Wenn der Kunde der Bank den LEI nicht rechtzeitig vor der Transaktion mitgeteilt hat, ist die Bank berechtigt, die Transaktionsausführung zu verweigern.

**BANQUE HAVILLAND (LIECHTENSTEIN) AG**

---

Austrasse 61 • LI 9490 Vaduz • Liechtenstein • t. +423 239 33 33 • f. +423 239 33 00 • Handelsregister Nr. FL1.542.4928 • MWST. Nr. 53652

**BANQUE HAVILLAND S.A.**

---

35a, avenue J.F. Kennedy • L1855 Luxembourg • t. +352 463 131 • f. +352 463 132 • R.C.S. Luxembourg B 147029 T.V.A. LU23366742

**BANQUE HAVILLAND S.A. (UK BRANCH)**

---

5 Savile Row • London • W1S 3PB • United Kingdom • t. +44 20 7087 7999 • f. +44 20 7087 7995 • Company Registration N° BR014651 • V.A.T. N° GB167 1621 10

Supervised by the Financial Conduct Authority and Prudential Regulation Authority in UK and regulated by the Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg

**BANQUE HAVILLAND (MONACO) S.A.M.** Société Anonyme Monégasque au capital de 20.000.000 euros

---

Le Monte Carlo Palace • 37, Boulevard des Moulins • MC98000 Monaco • t. +377 999 995 00 • f. +377 999 995 01 R.C.I. 08s04856 • T.V.A. FR 00 00008050 6

**BANQUE HAVILLAND (BAHAMAS) LTD.**

---

Unit 1 Western New Providence • Mt. Pleasant Village, Western Road • P.O. Box AP59241 • Nassau • Bahamas t. +242 702 2900 • f. +242 362 6186 • Company Registration N° 39 268

**BANQUE HAVILLAND S.A. REPRESENTATIVE OFFICE**

---

Aspin Commercial Tower • Office # 4001 • Sheikh Zayed Road • P.O. Box 414678 • Dubai United Arab Emirates t. +971 4 306 28 88

**BANQUE HAVILLAND (SUISSE) S.A.**

---

10, rue de Hollande • C.P.5760 • CH 1211 Genève 11 • t. +41 22 818 82 22 • f. +41 22 818 82 35  
**Zurich Office:** Bellariastrasse 23 • CH - 8027 Zürich • t. +41 44 204 80 00 • f. +41 44 204 80 80  
TVA: CHE101.069.319